

Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung des Kindergarten Regenbogens in Seinsheim



Kinder lernen, was sie im Leben erfahren
Wenn ein Kind immer kritisiert wird, lernt es zu verurteilen.
Wenn ein Kind in Feindseligkeit lebt, lernt es zu streiten.
Wenn ein Kind ständig beschämt wird, lernt es, sich schuldig zu fühlen.
Wenn ein Kind Toleranz erlebt, lernt es, tolerant zu sein.
Wenn ein Kind Ermutigung erfährt, lernt es, zuversichtlich zu sein.
Wenn ein Kind Zuneigung erfährt, lernt es, gerecht zu sein.
Wenn ein Kind Sicherheit erlernt, lernt es zu vertrauen.
Wenn ein Kind sich angenommen weiß, lernt es Selbstvertrauen.
Wenn ein Kind Anerkennung und Freundschaft erfährt, lernt es, Liebe auf der
Welt zu finden.

(Aushang an einer chilenischen Schule, Verfasser unbekannt)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Bedeutung des Konzeptes	Seite 3
2.1	UN-Kinderrechtskonventionen	Seite 3
2.2	Grundsätzliches Verhalten der pädagogischen Mitarbeiter	Seite 4
3.	Partizipation (Beteiligung)	Seite 5
3.1	Formen der Partizipation	Seite 5
3.2	Allgemeine Partizipation der Einrichtung	Seite 5
3.3	Partizipation in der Krippe	Seite 6
3.4	Partizipation in den Regelgruppen	Seite 7
3.5	Partizipation der Eltern/Erziehungsberechtigten/-beteiligten	Seite 8
3.6	Grenzen der Partizipation	Seite 9
3.7	Projekte mit den Kindern zum Thema Kinderrechte/-schutz	Seite 9
4.	Persönliche Eignung gemäß §72a SGB VIII	Seite 9
4.1	Anforderungsprofil für erfahrene Mitarbeiter	Seite 10
5.	Verhaltenskodex der Mitarbeiter	Seite 10
6.	Selbstverpflichtung der Mitarbeiter	Seite 15
7.	Gefährdungsarten	Seite 17
8.	Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung	Seite 18
8.1	Handlungsbedarf	Seite 18
8.2	Dokumentation	Seite 19
8.2.1	Handlungsleitfaden	Seite 20
8.3	Schemata außerbetriebliche Verletzung	Seite 21
8.4	Schemata innerbetriebliche Verletzung	Seite 22
9.	Beschwerde und Feedbackverfahren	Seite 26
9.1	Definition	Seite 26
9.2	Ziele des Verfahrens	Seite 26
9.3	Möglichkeiten der Beschwerde	Seite 26
9.3.1	Innerhalb der Einrichtung	Seite 27
9.3.2	Außerhalb der Einrichtung	Seite 27
9.3.3	Mündliche Beschwerdemöglichkeiten	Seite 27
9.3.4	Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten	Seite 29
10.	Vorlagen	Seite 30
10.1	Entbindung der Schweigepflicht	Seite 30
10.2	Übersicht der Risikoeinschätzung bei Verdacht (Ampelbogen)	Seite 31
10.3	Dokumentationsbögen	Seite 39
11.	Anschriften und Telefonnummern von Institutionen	Seite 42
12.	Gesetzesgrundlagen	Seite 42
12.1	§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Seite 42
12.2	§8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern	Seite 44
12.3	§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	Seite 44
13.	Literaturverzeichnis	Seite 45

1. Einleitung

Der Kindergarten Regenbogen in Seinsheim ist sowohl für Kinder als auch für Eltern ein Ort des Vertrauens, des Schutzes und der Fürsorge. Wir stehen allen Eltern in Rat und Tat bei der Erziehung und Förderung ihres Kindes zur Seite. Insbesondere unterstützen wir auch Eltern, denen es nicht oder nicht immer so gut gelingt, den richtigen Erziehungsstil für ihr Kind zu finden oder für ihre Familiensituation zu beschützen. Wir setzen von jeder Seite aus, auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation sowie Transparenz.

Unsere Aufgabe besteht darin, die Kinder und deren Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten, aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie: selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden ausreichend informiert und erhalten Hilfestellungen. Die für uns zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen, sind nachfolgend detailliert aufgeführt.

2. Bedeutung des Konzeptes

2.1 UN-Kinderrechtskonventionen

- Eine gewaltfreie Erziehung
- Die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen
- Beteiligung bei Entscheidungen, die sie betreffen
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt

Der Schutz dieser Rechte und des Wohles des Kindes ist Bestandteil des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsplanes für Kindertageseinrichtungen Bayern (§22 Abs.3 SGB VIII).

Das Schutzkonzept stellt sicher, dass der gesetzliche Auftrag zum Schutz des Kindeswohles von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kindergarten Regenbogen in Seinsheim umgesetzt wird und ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Ebenso bezieht der Schutzauftrag die Erziehungsberechtigten und deren Umfeld mit ein.

Als Träger und Einrichtung erbringen wir eine Leistung gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII und der jeweiligen Landesgesetze.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir sicherstellen, dass Kinder nach §1 Abs. 3 Nr.3 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Der Träger und jeder einzelne Mitarbeiter der Einrichtung Kindergarten Regenbogen in Seinsheim ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Wir stellen mit diesem Konzept sicher, dass die übernommenen Verpflichtungen, durch die jeweiligen Vereinbarungen und Verträge, eingehalten werden.

Wir stellen sicher, dass ALLE Beschäftigten unserer Kindertageseinrichtung mit dem Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages vertraut sind. In diesem Konzept finden die Mitarbeiter Rat, Hilfe und Unterstützung von rechtlich korrekten Verfahrensabläufen sowie die notwendigen Dokumentationsbögen und Kontakte zur Hilfestellung.

Für die notwendige Wachsamkeit, stetige Aktualisierung und Konkretisierung des Kinderschutzauftrages in unserer Einrichtung Kindergarten Regenbogen in Seinsheim, sind wir stets bemüht. Die beschäftigten Mitarbeiter werden durch unsere Kinderschutzbeauftragte - Frau Iris Zilk - stets sensibilisiert und geschult.

2.2 Grundsätzliches Verhalten unseres pädagogischen Personals

Grenzverletzungen können hin und wieder im pädagogischen Alltag auftreten und werden von uns genau beobachtet und reflektiert.

Wir lehnen uns hierbei an die o.g. UN-Kinderrechtskonventionen an.

- **Die Persönlichkeit und Würde des Kindes ist unantastbar**

Wir nehmen aktiv Stellung gegen jegliche Art und Verhalten im Bezug auf diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches oder sexistisches Verhalten. Unsere Einrichtung Kindergarten Regenbogen in Seinsheim verpflichtet sich, Kinder unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, ihre gesetzten Grenzen zu respektieren und zu wahren.

- **Jegliche Art von Gewalt ist bei uns kein Tabuthema.**

In unserer Einrichtung tolerieren wir keinerlei Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus oder Sexismus. Wir benennen dies offen und handeln zum Besten und zum Wohl des Kindes.

- **Die Arbeit mit Kindern bedarf aufmerksamer und qualifizierter Mitarbeiter.**

Jeder unserer Mitarbeiter trägt Verantwortung für die Kinder. Um dies korrekt und offen umzusetzen, trägt dieses Konzept bei. Dies wird regelmäßig aktualisiert. Unsere Kinderschutzbeauftragte Frau Iris Zilk nimmt regelmäßig an Fortbildungen zu diesem Thema teil.

- **Kinder müssen vor jeglichem Schaden geschützt werden**

Die uns anvertrauten Kinder möchten wir vor jeglicher Gewalt im physischen sowie psychischen Bereich schützen. Wir respektieren das Wohl von den Kindern auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Form von Gewalt an, weder physischer, psychischer noch sexueller Art.

- **Kinder benötigen Freiräume in ihrer Entwicklung**

Unsere Einrichtung bietet den Kindern den Raum, das Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung um eine eigene Identität zu entwickeln.

- **Grenzverletzungen gehen wir als Einrichtung konsequent nach**

Das Wohl des Kindes steht für unsere Einrichtung Kindergarten Regenbogen in Seinsheim an erster Stelle. Nehmen wir eine Konfliktsituation in diesem Bereich wahr, so informieren wir die Kinderschutzbeauftragte, die Leitungsebene sowie bei Bedarf den Träger und ziehen uns professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu.

3. Partizipation (Beteiligung)

Jeder kann sich mit einbringen.

Nur in welchem Maße und wie?

Jeder ist gefragt.

Kinder, Mitarbeiter, Eltern, Erziehungsberechtigte/-beteiligte, Träger, uvm.

Was ist wann wichtig?

Und ganz wichtig! - HÖRT EUREN KINDERN ZU - aber erfüllt ihnen nicht jeden Wunsch.

Der richtige Umgang und wann ist manchmal Hilfe notwendig?

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen.

3.1 Formen der Partizipation

- Unsere Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist immer möglich, dass die Interessen der Kinder zu gleichem Maße von Seiten der Mitarbeiter oder der Eltern vertreten werden.
- Zahlreiche Beteiligungsformen im Alltag sind rituell in den Alltag eingebettet wie zum Beispiel: Einzelgespräche, Gesprächskreise oder im Morgenkreis.

3.2 Allgemeine Partizipation der Einrichtung

- Jedes Kind hat ein Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen, als auch auf Veränderung und Exploration. Ferner haben sie ein Recht auf ein individuelles und vielfältiges Förder- und Beschäftigungsangebot sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.
- Uns ist wichtig, dass die Kinder bei projektorientierten Themen Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten haben.
- Alle Kinder haben generell das Recht, während der Freispielzeit Spielpartner sowie Spielort selbst zu bestimmen, sofern die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Jedes Kind hat ein Recht auf Information und Mitsprache in allen ihm persönlich betreffenden Angelegenheiten. Unser pädagogisches Personal informiert die

Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.

- Die von uns betreuten Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann sie zur Toilette gehen.
Unser pädagogisches Personal behält sich jedoch das Recht vor, das Kind beim Sauber werden zu unterstützen bzw. das und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, sollte Gefahr für die Gesundheit des Kindes bestehen oder Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.
- Ebenso behält sich das pädagogische Personal aus ästhetischen Gründen das Recht vor, zu bestimmen, dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht. Sowie sich das Kind reinigen muss, wenn es - aus der Sicht der Betreuerin - stark verschmutzt ist.
- Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, was, wieviel und wie lange es essen mag.
- Das Kind hat den ganzen Tag über das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein (alleine essen mit Hand oder Besteck, wenn es müde ist sich hinzulegen). Hierbei achtet das pädagogische Personal auf die Bedürfnisse und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.
- Unsere Kinder haben das Recht auf einen weitgehend geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der den Kindern Sicherheit bietet. Hierbei sind Rituale wichtiger als Regeln. Das pädagogische Personal hat das Recht, in Handlungsabläufe oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.
- Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal individuell in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet auf seinen sprachlichen Ausdruck und auf eine positive Formulierung.

3.3 Partizipation in der Krippe

- Alle Kinder haben das Recht zu äußern, wann, wie und von wem ihre Windel gewechselt werden soll. Das pädagogische Personal behält sich dabei das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernimmt, zu bestimmen.

- Jedes Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet das pädagogische Personal auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.
- Das pädagogische Personal spricht und handelt stets ruhig, es kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat jedes Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.
- Vor dem Gang ins Bad wird das Kind aufgerufen und hat somit das Recht, zeitnah zu Ende zu spielen und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.
- Jedes Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier). Schnuller und Kuscheltier befinden sich stets in Reichweite des Kindes.
- Der Schlaf ist für das Kind sehr wichtig. Aus pädagogischer und körperlicher Sicht werden wir keinem Kind einen ausreichenden Schlaf vorbehalten. Dies bezieht sich auf das Wecken oder wach halten eines jeden Kindes.

3.4 Partizipation in den Regelgruppen

- Die Kinder haben das Recht, bei der Themenauswahl und der Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, aus pädagogischen Gesichtspunkten, Inhalte und Methoden eventuell zu bestimmen oder zu verändern.
- Bei gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder verpflichtend teil.
- An Vorschulprojekten werden die Kinder in die Gruppeneinteilung mit einbezogen. Die Wünsche der Kinder werden so weit als möglich berücksichtigt.
- Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z. B. Kreatives Gestalten) ist die Teilnahme an den Angeboten freigestellt. Unser pädagogisches Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.
- Die Kinder können während des gemeinsamen Essens selbst bestimmen, ob und wieviel sie essen möchten. Die Kinder entscheiden selbst, bei wem sie sitzen möchten. Das pädagogische Personal weist auf gesunde Ernährung sowie eine ruhige Atmosphäre hin. Ebenso behält sich das pädagogische Personal das Recht auf Sitzordnung - aus pädagogischen oder strukturierten Gründen - vor.

- Das pädagogische Personal behält sich aus pädagogischen Gründen das Recht vor Zeit, Raum und Bereich zu bestimmen, an dem gegessen wird. Ebenso weißt das Personal auf Tischkultur hin.
- Jedes Kind darf bei der Essensauswahl mitbestimmen. Was und wieviel die Kinder essen, entscheidet jedes Kind selbst, ein „Probierklecks“ wird angeboten. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang gereicht.
- Jedes Kind hat grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob es schlafen will oder nicht. Wir wecken keine Kinder oder halten diese auf Wunsch der Eltern wach. Zum Ruhen für einige Minuten gehen alle Kinder unserer Einrichtung.
- Die Kinder haben die Entscheidung im Umgang mit wichtigen persönlichen Dingen (Schnuller, Kleidung, Bettzeug, Schmusetier etc.). Diese befinden sich in erreichbarer Nähe des Kindes.
- Die Kinder haben die Entscheidung, während des Ruhens ihre Liegeposition frei zu wählen.
- Die Ruhezeit dauert ca. 30 Minuten, danach entscheiden die Kinder selbst, wann sie aufstehen möchten.

3.5 Partizipation der Eltern

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in unserer Einrichtung Kindergarten Regenbogen in Seinsheim.
- Sie entscheiden über eine gesunde und ausgewogene Verpflegung, die Teilnahme am Mittagessen sowie das mitgegebene Frühstück.
- Die Eltern entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.
- Die Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten. (Vordruck zur Entbindung der Schweigepflicht ist in diesem Konzept enthalten.)
- Unsere Eltern werden beteiligt und angehört, bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Die Aufgabe unseres pädagogischen Personals ist es, die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Die Eltern werden stets informiert über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalsituationen, Termine, Feste und Veranstaltungen.

- Außerdem werden die Eltern über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder, individuelle Vorkommnisse, die für ihr Kind entscheidend sind, stets auf dem Laufenden gehalten.

3.6 Grenzen der Partizipation

Besonders wichtig ist es, den individuellen Entwicklungsstand und spezifische Kompetenzen zu erkennen. Dies ist gerade bei der integrativen Arbeit, bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen im sozialen und emotionalen Bereich, bei allen Formen der Mitbestimmung, zu beachten.

Unsere pädagogischen Mitarbeiter sind hier gefordert, sehr situativ und mit viel Feingefühl die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen ihre Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es, sehr behutsam, die Signale der Kinder zu erfassen und ihnen kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. ausprobieren lassen.

Partizipation bedeutet auf keinem Fall, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung stets den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn, gerade bei Kindern mit integrativem Hintergrund, im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen.

Wichtig ist es auch, dass das pädagogische Personal seine eigenen persönlichen Grenzen reflektiert und die Verantwortung dafür übernimmt. Unsere Mitarbeiter sind damit gefordert, zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

3.7 Projekte mit den Kindern zum Thema Kinderrechte/-schutz

- Reckahner Reflexionen: <https://paedagogische-beziehungen.eu>
- Franz Kett Pädagogik - Wertschätzung: <https://franz-kett-paedagogik.de>
- Gewaltfreie Kommunikation (GFK) nach Marshall Rosenberg

4. Persönliche Eignung gemäß §72a, SGB VIII

- Der Träger - die Gemeinde Seinsheim vertreten durch *Bürgermeisterin Ruth Albrecht* - stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72 SGB Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.
- Zu diesem Zweck lässt sich der Träger der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für die Anstellung von

Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird - je nach Einsatz - über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden.

4.1 Anforderungsprofil für Mitarbeiter

- die Kenntnis der Formen und Ursachen der Kindeswohlgefährdung
- die Kenntnis der Dynamik von Gewalt
- die Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungswillen
- die Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- die Erfahrung in Gesprächsführung mit Eltern und Kindern
- die notwendigen Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungsanlagen oder Familienkonflikten
- die Kenntnisse über Hilfssysteme
- die supervisorischen Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- die persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion
- Neue Mitarbeiter werden über den Schutzauftrag von der Kinderschutzbeauftragten unserer Einrichtung Kindergarten Regenbogen in Seinsheim - Frau Iris Zilk - unterrichtet.

5. Verhaltenskodex der Mitarbeiter zur Prävention

In der Kindertageseinrichtung **Kindergarten Regenbogen in Seinsheim** sollen die betreuten Kinder sich sicher und geborgen fühlen.

In unserer Einrichtung herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“.

Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder sowie auch das pädagogische Personal geschützt sein. Dieser Verhaltenskodex des Kindergarten Regenbogen in Seinsheim wird Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter werden.

Leitsatz:

„Wir verpflichten uns zum Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung sowie der Wahrung der Rechte der Kinder. Wir pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.“

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

- In unserer Einrichtung Kindergarten Regenbogen in Seinsheim wird physische und psychische Gewalt gegen Kinder keinesfalls toleriert.

- Ebenso werden in unserer Einrichtung sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern in keiner Weise toleriert. Bei Mitarbeitern wird dies umgehend gemeldet.
- Unser pädagogisches Personal ist dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- Das pädagogische Personal überschreitet die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht, sowie wahrt die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer beim pädagogischen Personal. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexuellen Tätigkeiten oder unangemessenen Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen sofort und unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragte, Frau Iris Zilk oder/und einer der Leitungen Frau Simone Zeller, Frau Iris Zilk weiter.
- Ist die Einrichtungsleitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger/Kitaaufsicht) zu informieren.
- In unserer Einrichtung legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn dies vom Kind gewünscht ist und es dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußert.
- Allen Mitarbeitern ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, so muss ganz klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
- Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zur Toilette, wenn es Hilfe benötigt oder äußert. Ansonsten erfolgt nur eine Beaufsichtigung in den Toilettenräumen.
- Wir arbeiten stets mit Bezugspersonen und dies wird bei Wunsch des Kindes beachtet, egal in welcher Situation.
- Beim Baden oder Planschen im Sommer im Garten, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.
- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Hierzu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder sogar Selbstbefriedigung.
Unser pädagogisches Personal greift nur ein, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper entsteht. Kommt ein Kind in diese Phase, so werden dessen Eltern von Seiten des pädagogischen Personals darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit

diesem Thema gewährleisten zu können. Umgekehrt wäre es ebenso wünschenswert.

- Die Kinder aufzuklären obliegt dem Elternhaus. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern umgehend informiert.
- Die Geschlechtsteile werden durch die Betreuer anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Das pädagogische Personal einigt sich auf folgende anatomische Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“ und „After“.
- Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unseren pädagogischen Haltungen die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Selbstreflexion. Respekt und Wertschätzung sollen spürbar sein und erlebbar werden. Wir bieten Hilfe an und nehmen sie auch von offiziellen Instituten in Anspruch. So stärken wir alle Menschen in unserem Umfeld und bieten so die Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
- Ein abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes oder sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns umgehend thematisiert und nicht toleriert.
- Der aktive Umgang mit Beschwerden und Fehlern wird bei uns ernst genommen, weil nach unserem Verständnis im menschlichen Dasein, Unvollkommenheit dazugehört.
- Das Verständnis zur Fehlerkultur und der Umgang damit gehören für uns dazu. Wir sprechen Fehler und Überforderung umgehend an, schauen genau hin, um unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Bei uns gilt die Kultur des Ansprechens. Alle Fehler die uns auffallen - welche potentiell in der alltäglichen Praxis möglich sind – werden thematisiert und reflektiert. Hieraus werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich und neue Perspektiven geschaffen.
- Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und bieten sowie thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns stets ermöglicht. Aus unserer Sichtweise benötigt die heutige Erziehung eine Kultur der Beteiligung!
- Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfeldes zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere stetige Aufmerksamkeit. Es

gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept fest verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen, spielen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Die Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen halten wir stets im Fokus und ist immer zu vermeiden.

- Wir pflegen und schätzen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
- Unser pädagogisches Personal ist sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen, wie z. B. das Wegdrehen des Kopfes, schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht.

Im Rahmen der beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Alle Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern, Kinder und Mitarbeiter entwickelt.

Sich beschweren zu dürfen und können, schützt Kinder vor Übergriffen!

- Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zu der Einrichtungskultur des Kindergartens Regenbogen in Seinsheim. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kollegen/innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene, nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
- Jeden Menschen ernst nehmen und wertschätzen, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen, dies ist uns wichtig.
- Professionelles Handeln bedeutet für unsere Einrichtung das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Wir sehen es so:

Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

- Die Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
- Wir sind uns stets bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den

uns anvertrauten Kindern arbeitsrechtliche, disziplinarische sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ich wurde ausreichend, von der Kinderschutzbeauftragten Frau Iris Zilk, aufgeklärt.

Ich identifiziere mich mit diesem Verhaltenskodex der Einrichtung Kindergarten Regenbogen in Seinsheim.

Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

Datum

Unterschrift Kinderschutzbeauftragte
Iris Zilk

6. Selbstverpflichtung

Im Kindergarten Regenbogen in Seinsheim ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch, das Bedürfnis nach Körperkontakt, geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt nicht passiert.

- Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt zu den Kindern, aber auch vom Kind ausgehend zu den Mitarbeitern.
- Wir achten und schätzen jeden Einzelnen und stärken seine Interessen und Stärken.
- Wir achten darauf, wie wir ein Kind tragen.
- Kinder haben ein Recht auf ihre Bezugsperson.
- Wir achten auf ein achtsames und wertschätzendes Verhalten untereinander.
- Wir legen Wert auf klare Regeln, Grenzen sowie sinnvolle Strafen.
- Meinungsverschiedenheiten lösen wir gemeinsam untereinander.
- Kinder werden nicht über Kopf getragen.
- Wir lassen die Kinder nicht auf dem Wickeltisch alleine.
- Hausübergreifende wichtige Informationen sind in jeder Gruppe weiterzugeben.
- Sehr wichtige Informationen über Kinder, bei welchem die psychische Situation des Kindes beeinträchtigt ist, ist allen Mitarbeitern mitzuteilen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt mitgeteilt.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nicht- invasive Methoden zur Anwendung.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Bei Liebeserklärungen von Seitens der Kinder wird angemessen gespiegelt.
- Wenn Kinder in der KITA planschen, tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen die offiziellen Bezeichnungen der Geschlechtsteile.

- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig.
- Wir Babysittern nicht bei den Familien unserer Einrichtung.
- Wir stärken das Selbstvertrauen und -bewusstsein der Kinder.
- In regelmäßigen Teamsitzungen tauschen wir uns über Grenzüberschreitungen aus und sensibilisieren uns in diesem Bereich.
- Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Kinderschutzbeauftragten Frau Iris Zilk, oder einer der beiden Einrichtungsleitungen Simone Zeller, Iris Zilk zur Kenntnis gebracht.
- Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen konstruktive Kritik wahr und an. Diese wird dann im Team reflektiert und bearbeitet.
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen Mitarbeiter sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigten ist jederzeit möglich.
- Flurbotschaften über Elternschaft, Kinder oder Mitarbeiter sind generell zu unterlassen.
- Die Arbeit ist stets transparent für Mitarbeiter, Träger und Elternschaft zu halten.

Ich verpflichte mich dem Kodex und der Selbstverpflichtung!

_____ Datum

_____ Unterschrift Mitarbeiter/in

_____ Datum

_____ Unterschrift Kinderschutzbeauftragte
Iris Zilk

7. Gefährdungsarten

- **Seelische und körperliche Misshandlung**

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, welche mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können.

Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugsperson dem Kind zu verstehen gibt, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sei oder nur dazu diene, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko von dauerhaften Folgeschäden.

- **Vernachlässigung**

Dies bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen Beauftragten geeigneter Dritte, zugrunde liegt.

- **Sexueller Missbrauch**

Unter einem sexuellen Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

8. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

Das pädagogische Personal nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.

Sie schätzen ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

- **Bei akuter Kindeswohlgefährdung:**

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden unverzüglich die Kinderschutzbeauftragte Frau Iris Zilk, sowie die Leitungen Simone Zeller, Iris Zilk informiert.

Diese setzen die Trägerschaft - Gemeinde Seinsheim vertreten durch Ruth Albrecht - sowie die Personensorgeberechtigten in Kenntnis.

Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Punkt 10.3) dokumentiert.

- **Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung:**

Die Informationen werden zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) der Kinderschutzbeauftragten Frau Iris Zilk sowie den Leitungen Simone Zeller, Iris Zilk weitergegeben und in Form einer Fallberatung angestrebt.

Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach §8a SGB III, dennoch werden zur Sicherheit weitere Beobachtungen dokumentiert.

- Die betroffenen Parteien werden mit einbezogen und über die weitere Vorgehensweise bei nicht abwendbaren Gefahren informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.
- Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung mit der Kinderschutzbeauftragten Iris Zilk und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.
- Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitungen Simone Zeller, Iris Zilk und der Kinderschutzbeauftragten Iris Zilk in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamts) in Kenntnis gesetzt. Um eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.
- Die fallführende Fachkraft informiert die Leitungen Simone Zeller, Iris Zilk, die dann den Träger - Gemeinde Seinsheim vertreten durch Bürgermeisterin Ruth Albrecht - und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden (z.B. über die Kinderschutzhotline).
- Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert, bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit -ggf. auch mit dem Jugendamt - hingewirkt.

8.1. Handlungsbedarf

Als allerersten Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und soweit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen.
- bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen.

- bei Ausfall durch betroffene Personen, eines/der Sorgeberechtigten.
- bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes. Eine Prüfung geschieht, wenn der Hinweis durch Dritte mitgeteilt wurde.

8.2. Dokumentation

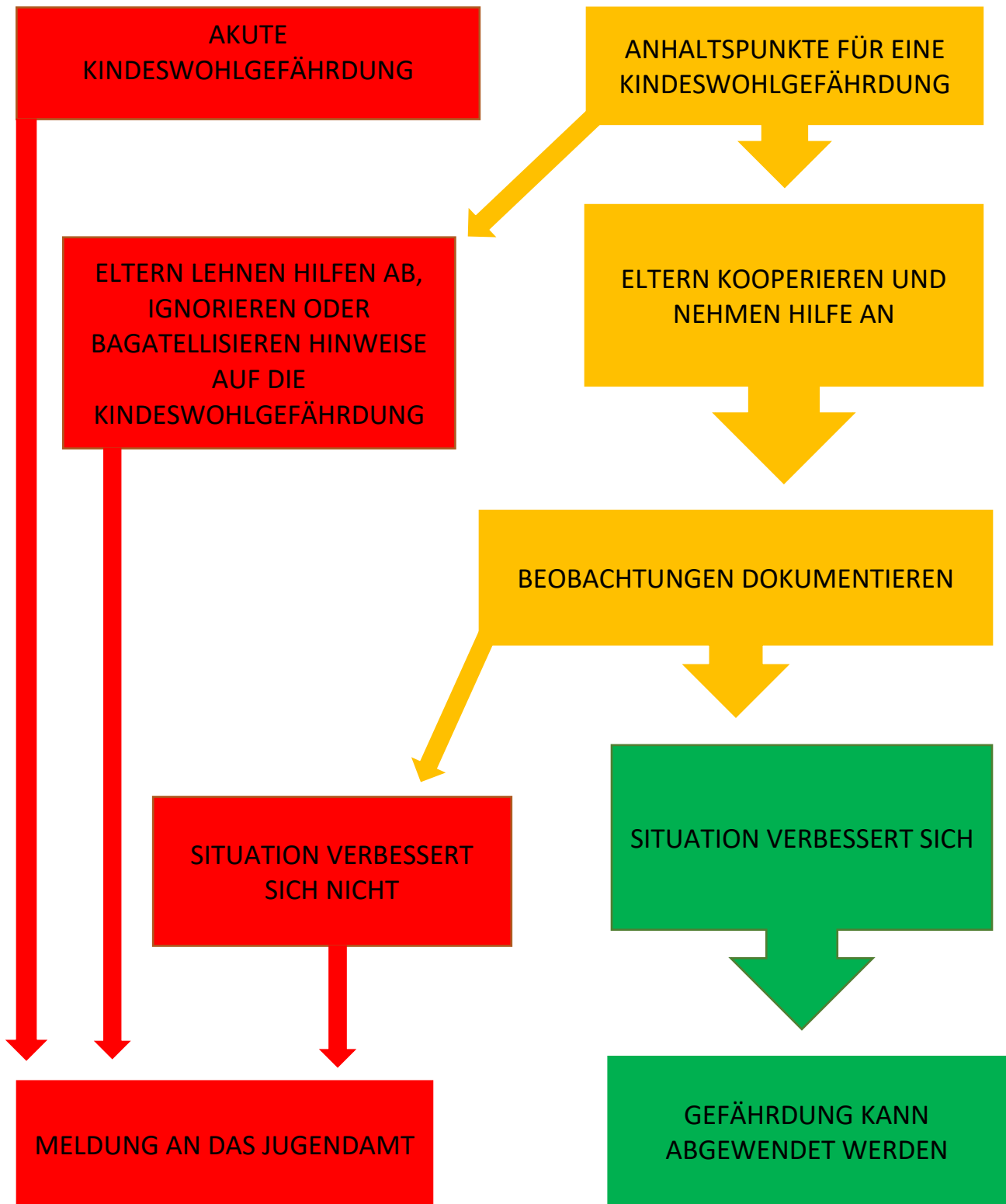
Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

- Eine Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Eine detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte: sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes).
- Die Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten.
- Die bisherigen Schutzmaßnahmen der Einrichtung. Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert

8.2.1 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

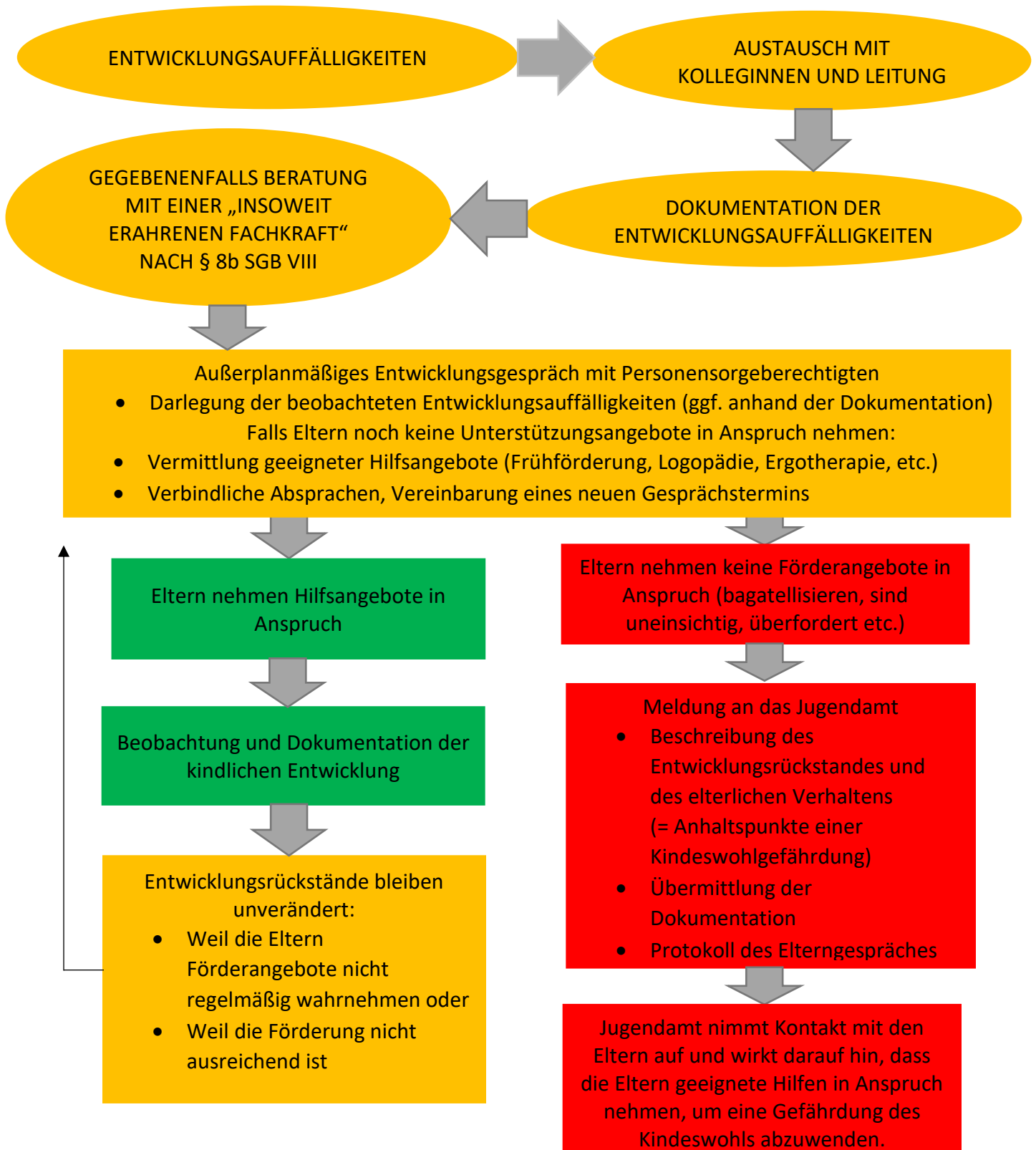


8.3 Schemata außerbetrieblicher Verletzungen Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung



8.4 Schemata innerbetrieblicher Verletzungen

Vorgehen bei Entwicklungsauffälligkeiten



Verfahrensablauf bei Machtmissbrauch durch Fachkräfte in der KITA

Machtmissbrauch durch Mitarbeiter der Kita (pädagogische Fachkraft, Praktikanten oder Ehrenamtliche)
z.B. Zwang, körperliche Gewalt, unangemessene Sprache, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, etc.

Kinder, Eltern oder Mitarbeitende informieren die Kita-Leitung über das beobachtete Verhalten.
(Wenn die Kita-Leitung untätig bleibt, sollten Vorfälle direkt dem Träger gemeldet werden.)

Aufgaben der Kita-Leitung:

- Dokumentation der Vorfälle
- Träger informieren

Eventuell Sofortmaßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen

Aufgaben des Trägers in Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung:

- Gespräch mit der beschuldigten Fachkraft
- Beratung, Bewertung und Gefährdungseinschätzung ggf. mit externer Fachkraft (vgl. & SGB VIII)
- **Ergreifen weiterer Maßnahmen**

Schutz betroffener Kinder sicherstellen

Gespräch mit Eltern, ggf. Elternabend zum Thema (Datenschutz + Opferschutz beachten!)

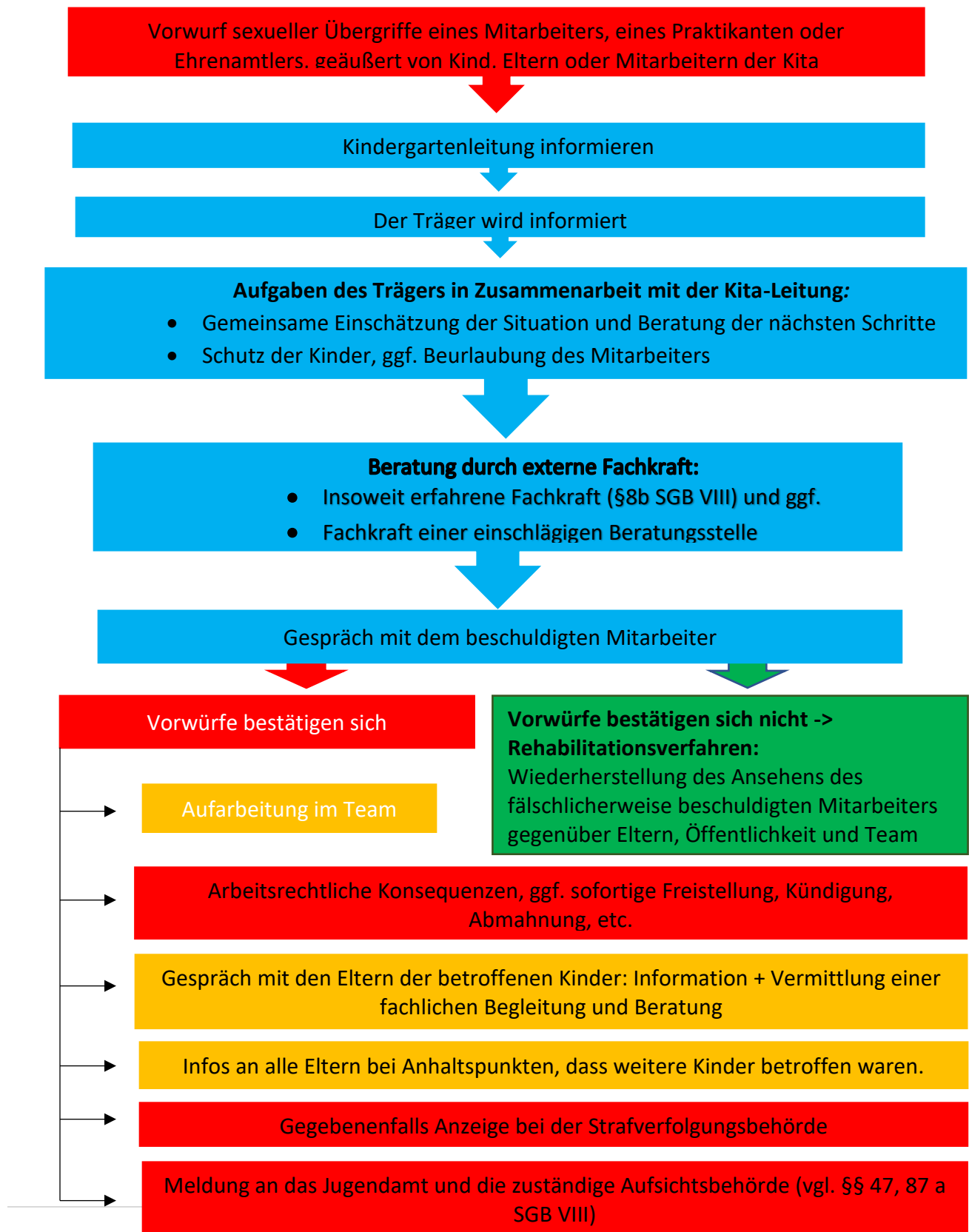
Meldung des Trägers an die Aufsichtsbehörde, wenn Ereignisse geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen -> (vgl. §§ 47, 87a SGB VIII)

Arbeitsrechtliche Konsequenzen: Abmahnung, fristlose Kündigung, Beurlaubung

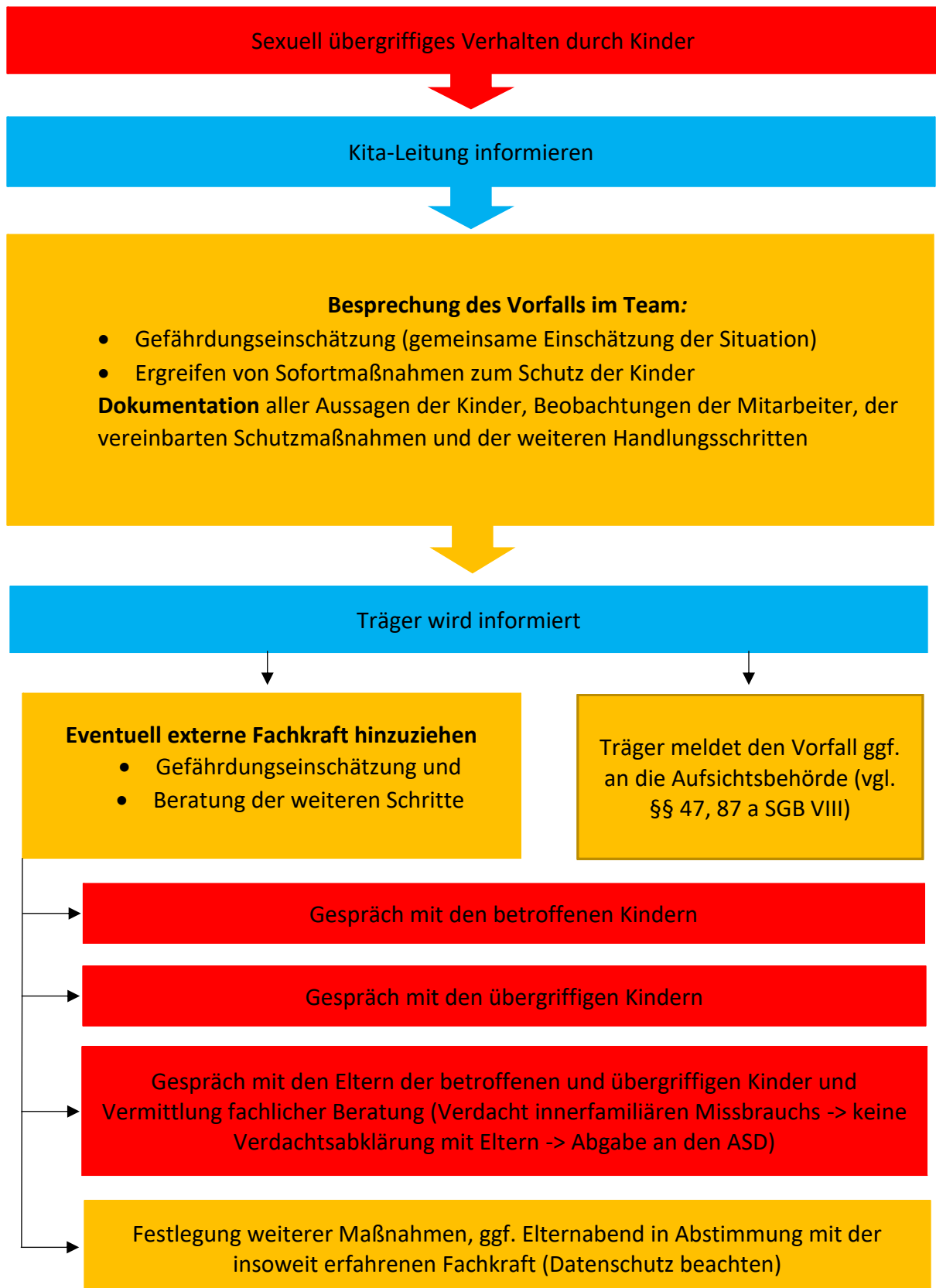
Kita- Team: Reflektion und Erarbeitung eines Verhaltenskodexes für einen fachlichen und respektvollen pädagogischen Umgang.

Gegebenenfalls Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde

Verfahrensablauf bei Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeiter der KITA



Verfahrensablauf bei sexuellen Übergriffen durch Kinder



9. Feedback und Beschwerdeverfahren

In unserer Einrichtung können Beschwerden und Feedback von Kindern, Elternschaft, Bezugspersonen, Mitarbeitern, Trägerschaft in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen und Anfragen erfolgen.

Ein Beschwerde- und Feedbackverfahren dient nicht nur der konstruktiven Kritik, sondern auch des Feedbacks, was ich gut empfinde, zur Motivation aller.

Wir nehmen alle Belange ernst, weisen jedoch daraufhin, dass wir von jedem die Bedürfnisse nicht gleichermaßen erfüllen können.

Selbstverständlich sehen wir Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer pädagogischen Arbeit in der Einrichtung. Die partizipatorischen Rahmenbedingungen sowie die konzeptionelle Umsetzung erfordern auch eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance zu betrachten.

Durch unser Beschwerde- und Feedbackverfahren erhoffen wir für alle Beteiligten, Zufriedenheit herstellen zu können.

Wir bitten bei Beachtung von Beschwerde- und Feedbackabgaben, die Offenheit zu wahren, um gut miteinander im Austausch zu bleiben.

9.1 Definition

Unter dem Begriff Beschwerde- und Feedbackverfahren verstehen wir alle schriftlichen sowie mündlichen Äußerungen von Kindern, Elternschaft, Bezugspersonen, Mitarbeitern, Trägerschaft, die besonders den Einrichtungsalltag, insbesondere:

- die Räumlichkeiten der Einrichtung
 - das Verhalten des Personals
 - den Alltag der Einrichtung
 - die Abläufe der Einrichtung
 - das Konzept der Einrichtung
 - die Entscheidungen der Trägerschaft
- betreffen.

9.2 Ziele des Verfahrens

- Dies dient der Qualitätssicherheit und -steigerung.
- Reflexion der Arbeit von Mitarbeitern, Trägerschaft.
- Dient zur Prävention und Schutz der Kinder.
- Verbesserung des Austausches zwischen allen Beteiligten.
- Wahrung der Rechte von allen Beteiligten. Im Fokus steht immer das Kind.

9.3. Möglichkeiten des Feedbacks und der Beschwerde

Grundsätzlich gilt hier die Möglichkeit des Feedbacks und der Beschwerde auf allen Ebenen.

Alle Kinder, Mitarbeiter sowie Eltern können sich mit ihrer Thematik, ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und/oder die sie für ihr Anliegen für hilfreich empfinden.

Wir nehmen alle Belange ernst und sehen sie als Chance zur Qualitätssicherung und -steigerung. Hierbei achten wir auf Transparenz, Diskretion und Verlässlichkeit. (-> bei schriftlicher Abgabe bitte mit Namen versehen, damit wir in den Austausch gehen können - anonyme Aussagen erhalten von uns keinerlei Beachtung)

9.3.1 Innerhalb der Einrichtung

- Die Kindergartenleitungen Simone Zeller, Iris Zilk
- Die Kinderschutzbeauftragte Iris Zilk
- Alle Mitarbeiter des Hauses
- Der Elternbeirat

9.3.2 Außerhalb der Einrichtung

- Träger, Gemeinde Seinsheim, vertreten durch Bürgermeisterin Ruth Albrecht (Tel: 09332-9931)
- Kinder- und Jugendamt in Kitzingen (Tel: 09321-9280)
- Sozialer Dienst des Landratsamtes Kitzingen:
- Hermann Drexler (Tel: 09321-928-5303) – hermann.drexler@kitzingen.de

9.3.3 Mündliche Beschwerdemöglichkeiten

Wenn bei einem Mitarbeiter oder Träger ein Feedback oder eine Beschwerde eingehen, so werden folgenden Bögen ausgefüllt und den Einrichtungsleitungen Simone Zeller, Iris Zilk sowie der Kinderschutzbeauftragten Frau Iris Zilk, zu Kenntnisnahme und Bearbeitung vorgelegt.

Protokoll von mündlichem Feedback und Beschwerdegespräch

Wer hat das Feedback oder die Beschwerde vorgebracht:

Name: _____ Datum: _____

Kontaktdaten: _____

Wer nahm das Feedback/die Beschwerde entgegen: _____

- Erstbeschwerde
- Folgebeschwerde vom _____

Sachverhalt:

beteiligte/betroffene Personen

Sofortmaßnahmen: _____

Vereinbarungen:

Abgeschlossen am: _____

Weiteres Vorgehen nötig:

Unterschriften Gesprächsteilnehmer:

9.3.4 Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten

Ihre Meinung ist uns WICHTIG!!!

Bitte beachten Sie: Dies dient dem offenen Austausch. Häufig obliegt Kritik an fehlenden Informationen oder Missverständnissen. Aus diesem Grund bitten wir um den Namen oder/und die Gruppenzugehörigkeit, die es betrifft. Nur so lassen sich Probleme beheben oder erklären.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Name: _____ Datum: _____

Kontaktdaten: _____ Gruppe: _____

Um was geht es? (bitte genau beschreiben oder Thema angeben und wir melden uns zeitnah für einen guten Austausch ohne Missverständnisse)

Das finde ich toll an eurer Arbeit:

Verbesserungsvorschläge/Wünsche/das fehlt mir:

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung

Ihr Kindergartenteam vom Kindergarten Regenbogen in Seinsheim

10. Vorlagen

10.1 Entbindung der Schweigepflicht

Einwilligungserklärung zur Weitergabe von Daten

Wir

(Sorgeberechtigte)

sind damit einverstanden, dass die Leitung des Kindergarten Regenbogens in Seinsheim

Frau

sich fachlich über die Förderung und Unterstützung von

Name und Geburtsdatum des Kindes

mit

(z.B. Frühförderstelle, Ergotherapeut, Logopäde, Schule, etc.)

austauscht.

Auskünfte über das Kind werden vom Kindergarten Regenbogen in Seinsheim nur zum Zweck der Förderung und Unterstützung erteilt.

(Hier den entwicklungsverzögerten Bereich eintragen, z.B. Sprachentwicklung, Feinmotorik, etc.)

Diese Erklärung kann jederzeit in schriftlicher Form widerrufen werden.

Datum und Unterschrift (beider) Sorgeberechtigter

10.2 Übersicht der Risikoeinschätzung bei Verdacht (Ampelbogen)

Ampelbogen

Der Ampelbogen ist eine Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Vernachlässigung oder Kindeswohlgefährdung.

Ein Ampelbogen dient als Baustein im Entscheidungsprozess, sowie zur Dokumentation bei Verdachtsfällen. Außerdem hilft er zur geschärften Wahrnehmung der Beobachtungen.

Gefährdungseinschätzungen sollten zeitnah erkannt werden und im Team besprochen werden. Bei Bestätigung des Verdachtes ist die „Insofern erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen bzw. in Kenntnis zu setzen.

Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird keine Angabe angekreuzt.

bitte stets in Kooperation mit einer weiteren Kraft ausfüllen!!!

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Sorgeberechtigte(r) _____

Ausführende Fachkraft _____

Datum _____

Ort der Kindeswohlgefährdung:

zu Hause

privates Umfeld

Einrichtung

ROT Ja. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesem Bereich droht.

Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl. Sofortiges Einschalten des Jugendamtes, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

ORANGE Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente

Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft

GRÜN Nein. Es liegen keine Risiken vor, es gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Kein Handlungsbedarf vorhanden.

Beobachtet man gefährdende Handlungen/Situationen/Faktoren, so muss man dies in schriftlicher Form mit genauer Beschreibung (Was? Wer? Wie?) notieren und in dem für das Kind vorgesehenen Ordner abheften. Gleichzeitig sind unverzüglich die Einrichtungsleitungen, Frau Simone Zeller und Frau Iris Zilk, sowie die Kinderschutzbeauftragte Frau Iris Zilk zu informieren.

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
Kein regelmäßiges und/oder geeignetes Angebot an Lebensmitteln (Nahrung und Flüssigkeiten) – Austrocknung/Unterernährung			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (Hygieneartikel, Lebensmittel, Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)			
Keine Gewährleistung der Aufsichtsperson bzw. ungeeignete Aufsichtsperson (Alkohol, Drogen, etc.)			
Baby/Kleinkind wird sich selbst überlassen. D.h. alleine gelassen ohne Aufsicht, Aufsichtsperson ist nicht in Reichweite und/oder Hörweite (ohne Babyphone). Eine Reaktion auf das Schreien des Kindes erfolgt ebenfalls nicht.			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühung, Mehrfachverletzungen versch. Stadien, Verletzungen/Entzündungen im Anal/ und oder Genitalbereich, unklare Schonhaltungen, Schmerzen sichtbare Stellen als auch nicht sichtbares.			
Verwahrlosung der Wohnung/Schlafplatz des Kindes (Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen, Tierkot/Ungeziefer)			
Sonstige Auffälligkeiten:			

Erscheinungsbild des Kindes	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
Schlechter Pflegezustand (nicht gewaschen, übler Körpergeruch, Windeldermatitis, häufiger (evtl. nicht behandelter) Schädlingsbefall)				

Deutlich sichtbares Über-/Untergewicht	Red	Yellow	Green	
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung	Red	Yellow	Green	
Unangemessene Kleidung (Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit, Witterungsentsprechend)	Red	Yellow	Green	
Zahnpflege mangelhaft, Kariöse Zähne / medizinische Versorgung	Red	Yellow	Green	
Deutliche Entwicklungsrückschritte /- verzögerungen in einem der 8 Entwicklungsbereiche	Red	Yellow	Green	
Sonstige Auffälligkeiten:	Red	Yellow	Green	
Verhalten des Kindes				
Instabiler/fehlender Blickkontakt	Red	Yellow	Green	
Kind zeigt ausgeprägtes / unruhiges Verhalten	Red	Yellow	Green	
Kind wirkt auffällig in sich gekehrt, ruhig, teilnahmslos, stark verunsichert	Red	Yellow	Green	
Esstörungen	Red	Yellow	Green	
(wieder) Einnässen/Einkoten	Red	Yellow	Green	
Darstellen von erlebter Gewalt (Spielverhalten, Malen etc.)	Red	Yellow	Green	
Konkrete Mitteilungen/Andeutungen/Aussagen von erlebter Gewalt	Red	Yellow	Green	
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson	Red	Yellow	Green	
Kind lässt sich kaum bis gar nicht zum Spielen motivieren, oder für etwas begeistern.	Red	Yellow	Green	
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- oder Herwerfen oder zeigt autoaggressives Verhalten	Red	Yellow	Green	
Kind hat kein Gefühl für die Einschätzung von Risiken, es bringt sich und andere durch sein Verhalten immer wieder in Gefahr.	Red	Yellow	Green	
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten	Red	Yellow	Green	
Unregelmäßiger Kindertagesstätten Besuch. (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung des Elternhauses, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)	Red	Yellow	Green	
Auffälliger Medienkonsum	Red	Yellow	Green	
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (Kuscheln, Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit, etc.)	Red	Yellow	Green	
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen	Red	Yellow	Green	

Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten gegenüber Gleichaltrigen oder anderen Kindern	Red	Yellow	Green	
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit, Verträumt	Red	Yellow	Green	
Sonstige Auffälligkeiten:	Red	Yellow	Green	
Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	Grey	Grey	Grey	Grey
Eltern haben kaum bis zu gar keinen Zugang zu ihrem Kind	Red	Yellow	Green	
Eltern wirken sichtlich überfordert	Red	Yellow	Green	
Eine verlässliche Bezugsperson fehlt	Red	Yellow	Green	
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbständigkeit, Spielanregungen)	Red	Yellow	Green	
Kind erhält zu wenig zeitliche und/oder emotionale Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigerung von Trösten	Red	Yellow	Green	
Fehlende Wertschätzung/Ablehnung gegenüber dem Kind (Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)	Red	Yellow	Green	
Stetig schroffer und abweisender Umgang mit dem Kind	Red	Yellow	Green	
Eltern befinden sich häufig an unangemessenen, Kindesgefährdenden Orten (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, Alkoholkonsum)	Red	Yellow	Green	
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu	Red	Yellow	Green	
Körperlich übergriffiges Verhalten (Schütteln, auf den Stuhl stauchen, Stopfen von Essen, Schlagen, Fixieren, sexuelle Handlungen, etc.)	Red	Yellow	Green	
Eltern lassen kaum/bis gar nicht Kontakt zu Gleichaltrigen zu	Red	Yellow	Green	
Mangelnde medizinische Versorgung (z.B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung	Red	Yellow	Green	
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt	Red	Yellow	Green	
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsreize/Anregungen zum altersgerechten Spiel	Red	Yellow	Green	

Eltern bieten dem Kind keine oder nicht ausreichende Ruhezeiten	Red	Yellow	Green	
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur	Red	Yellow	Green	
Sonstige Auffälligkeiten:	Red	Yellow	Green	
Häusliches Umfeld				
Verwahrlosungstendenzen (starkes Vermüllen, fehlendes oder defektes Mobiliar, Verschmutzung, etc.)	Red	Yellow	Green	
Verharmlosung oder Nichtwahrnehmung von Gefahrenquellen (Gefahr durch Tiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/Medikamente/Alkohol/Zigaretten/ ungesicherte Treppen, etc.)	Red	Yellow	Green	
Wohnsituation allgemein (beengte Verhältnisse, strukturierte Räumlichkeiten, schimmelige Wohnsituation)	Red	Yellow	Green	
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (Durchgangszimmer, verschmutzte Bettwäsche/Matratze, wenig Frischluft/Tageslicht, Baby schläft im Kinderwagen/Wippe/Tragetasche)	Red	Yellow	Green	
Sonstige Auffälligkeiten:	Red	Yellow	Green	

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
Unerwünschte Schwangerschaft	Red	Green	
Früh- und/oder Mangelgeburt	Red	Green	
Mehrlingsgeburt	Red	Green	
Behinderung und/oder chronische Erkrankung des Kindes	Red	Green	
Kinderreiche Familien	Red	Green	
Alleinerziehend	Red	Green	
(schwere) körperliche Erkrankungen und/oder Behinderung eines/beider Elternteile und/oder von Geschwistern	Red	Green	
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwierige Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerungen, körperliche	Red	Green	

und/oder geistige Behinderungen, chronische Behinderung, etc.)			
Sehr junge Eltern (Mutter unter 18 Jahre bei Geburt und/oder Mehrfachmutter unter 20 Jahre)			
Psychische Auffälligkeiten/Störungen eines/beider Elternteile/enger Bezugs- oder Betreuungsperson, und/oder von Geschwistern			
Suchtverhalten bei Elternteilen oder Bezugs- oder Betreuungspersonen			
Verwahrlostes Erscheinungsbild bei Elternteilen oder Bezugs- oder Betreuungsperson			
Gewalterfahrung eines/beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Trennung/Scheidung mit hochstrittiger Situation			
Häusliche Gewalt psychischer und/oder physischer Natur			
Arbeitslosigkeit, ALGII Bezug			
Hoch verschuldet			
Sprachliche Isolation (kommunikatives Verhalten findet kaum bis gar nicht statt)			
Soziale Isolation (keine Kontaktperson verfügbar)			
Sektenzugehörigkeit und/oder extremistische, kriminelle Gruppenzugehörigkeit der Eltern			
Sonstige Faktoren:			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	Keine Ang.	Trifft Nicht zu	Trifft zu	Keine Ang.
Signale des Kindes werden wahrgenommen						
Bedürfnisse und Signale des Kindes werden angemessen beantwortet						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur vorhanden						
Positive/unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Sucht Hilfe/Hilfsbereitschaft						
Offen für Veränderungen/Kommunikativ						

Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Der Willen und die Grenzen anderer werden respektiert						
Aufarbeitung eigener Gewalterfahrungen, Traumatisierungen, Lebenskrisen						
Problemeinsicht						
Handlungsbereitschaft						
Soziales Umfeld vorhanden (Großeltern, Freunde...)						
Interesse zur Abwendung von Gefährdungen						
Aktives Zutun zur Abwendung von Gefährdungen						
Sonstige Ressourcen:						

Platz für Notizen:

Ergebnis:

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	<p>Es besteht aktuell kein Anlass zur Sorge.</p> <p>Die Bedürfnisse des Kindes werden ausreichend bedacht und befriedigt.</p> <p>Ein Gespräch hat zum Umdenken der Eltern ausgereicht.</p>	<p>Informationen/Übergabe an die Leitung sowie die Kinderschutzbeauftragte des Hauses über Erstellung des Bogens sind geschehen.</p> <p>Keine weitere Veranlassung</p>
	<p>Es liegen moderate Risiken vor. Latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente werden beobachtet.</p> <p>Die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Eindrücke/Wahrnehmungen.</p>	<p>Informationen/Übergabe an die Leitung sowie die Kinderschutzbeauftragte des Hauses über Erstellung des Bogens sind geschehen.</p> <p>Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen</p>
	<p>Risiken sind deutlich erkennbar. Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht.</p> <p>Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.</p>	<p>Informationen/Übergabe an die Leitung sowie die Kinderschutzbeauftragte des Hauses über Erstellung des Bogens sind geschehen.</p> <p>Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft muss dringend erfolgen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdungen müssen eingeleitet werden.</p> <p>Eine Meldung ans Jugendamt ist sehr wahrscheinlich erforderlich.</p>

Begründung und weitere Schritte:

Datum, Name, Unterschrift

10.3 Dokumentationsbögen

Vordruck Dokumentation

Name des Kindes _____

Geburtsdatum: _____ Alter: _____

Seit wann im Kindergarten Regenbogen/Seinsheim _____

Personensorgeberechtigte: _____

Anschrift: _____

Aufenthalt bei den Eltern oder _____

Regelmäßiger Kontakt zu den Eltern ja nein oder _____

Familiäre Situation:

Datum	Beschreibung der Beobachtung	Beteiligte	Maßnahmen/ Vereinbarungen	Verantwortung

Ist das Kindeswohl gefährdet? ja nein

Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft notwendig? ja nein

Bei NEIN Begründung:

Angaben zur hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft (Name/Anschrift)

Gesprächsteilnehmer im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Gesprächsprotokoll -> siehe Anhang

Ergebnis und Festlegung des Gespräches mit Verantwortlichen:

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/Leitung der Einrichtung

Unterschrift der Fachkraft

Unterschrift der insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzbeauftragten

Anmerkungen:

Gesprächsprotokoll mit den Personensorgeberechtigten

Gesprächsteilnehmer: _____

1. Problemakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter: ja nein Vater: ja nein Sonstige: ja nein

2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung des Dokumentationsbogens zur Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

aufgeschlossen/kooperativ bagatellisierend

hilflos/überfordert aggressiv/ablehnend

sonstiges: _____

3. Problemkongruenz (authentische Kommunikation)

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

Keine gering mittelmäßig hoch

4. Hilfsakzeptanz

Sind die Personensorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter: ja nein Vater: ja nein Sonstige: ja nein

5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

Mutter: ja nein Vater: ja nein Sonstige: ja nein

6. Maßnahmen

Maßnahme	Verantwortlich	Termin

Ein weiteres Elterngespräch findet statt am: _____

Beteiligte beim nächsten Gespräch: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Trägers/Leitung der Einrichtung: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

Unterschrift der Personensorgeberechtigten: _____

Unterschrift Kinderschutzbeauftragte: _____

11. Hier finden Sie HILFE - Anschriften und Telefonnummern von Hilfsorganisationen und -Institutionen

- Kinder- und Jugendamt in Kitzingen (Tel: 09321-9280)
- Sozialer Dienst des Landratsamtes Kitzingen
 - Hermann Drexler (Tel: 09321-928-5303) – hermann.drexler@kitzingen.de
- Wildwasser Würzburg e.V. – Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Frauen -> Theresienstraße 6 – 8, 97070 Würzburg
www.wildwasserwuerzburg.de
- KoKi – Netzwerk frühe Kindheit -> Friesstraße, 97074 Würzburg, (Tel: 0931-8003-5825)

12. Gesetzesgrundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

12.1 §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätig werden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätig werden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die

Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätig werden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt

werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

12.2 §8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganzständig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

12.3 §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt,

betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

13. Literaturverzeichnis

- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - in Kraft

- Die UN - Kinderschutzkonventionen, die von der UNO am 20.11.1989
 - verfassten internationalen Kinderrechte.
- Das deutsche Grundgesetz und BGB
- SGB § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Handlung Leitfadens der evangelischen Kirche in Bayern
- Kinderschutz und Kinderrechte Westermann Verlag
- Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der
 - Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Schutzkonzept Kita Zaubermäuse e.V.
- Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung,
 - Berlin
- Kinderschutzkonzept Uni Kindergarten e.V.
- Schutzkonzept der Maintal Kita Schönbrunn
- Kinderschutzkonzept Kindergartenmanufaktur gUG

Dieses Kinderschutzkonzept wurde erstellt im März 2022 von der Kinderschutzbeauftragten und Leitung Iris Zilk – mit Unterstützung von der Leitung Simone Zeller - des Kindergartens Regenbogen in Seinsheim.